

# **BVGer E-721/2015 vom 2. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-721\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-721_2015)

FR: TAF E-721/2015 du 2 avril 2015

IT: TAF E-721/2015 del 2 aprile 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. Urteil des BVGer D 3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5, zur Publikation vorgesehen).

### **E. 2.2**

Streitgegenstand bilden gemäss Beschwerdebegehren die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung des Asyls sowie die Wegweisung.

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung abzuweisen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. So seien ihre Aussagen betreffend die Festnahme von D.\_\_\_\_\_ unsubstanziert sowie vage ausgefallen, und sie habe trotz mehrmaligem Nachfragen lediglich bereits Gesagtes wiederholt. Ebenso detailarm seien die Ausführungen zum Tag gewesen, an dem sie vom Tod von D.\_\_\_\_\_ erfahren habe. Es sei ihr daher nicht gelungen, die D.\_\_\_\_\_ betreffende Verfolgung glaubhaft erscheinen zu lassen, weshalb auch nicht geglaubt werden könne, es drohe der Beschwerdeführerin eine Anschlussverfolgung. Zudem habe sie in Bezug auf ihre angebliche illegale Ausreise aus Eritrea bloss dargelegt, zu Fuss unterwegs gewesen und von einer Person begleitet worden zu sein. Es habe auch diesbezüglich an individualisierten Aussagen gefehlt. So habe sie beispielsweise nichts von den Erschwernissen berichtet, die in einem dreitägigen Fussmarsch mit einem (...)jährigem Kind hätten erwartet werden dürfen. Die Beschwerdeführerin habe mangels Substanz in ihren Aussagen folglich weder den asylbegründenden Sachverhalt noch die illegale Ausreise glaubhaft schildern können und erfülle die Flüchtlingseigenschaft daher nicht.

#### **E. 4.2**

Hiergegen brachte die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe die Beweisregel von Art. 7 AsylG zu restriktiv gehandhabt. Die Anhörung habe unter grossem Zeitdruck stattgefunden, weshalb sie ihre Vorbringen nicht ausführlicher und detaillierter habe schildern können. In der Beschwerde umschrieb und präzisierte sie ihren Reiseweg aus Eritrea in den Sudan ausführlich und wies im Weiteren auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin, wonach das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat erachtet und daher mit drakonischen Massnahmen sanktioniert werde. Die Beschwerdeführerin habe folglich begründete Furcht, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nur oberflächlich auseinander. Es gelingt ihr nicht, aufzuzeigen, dass die Verfügung Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht.

#### **E. 5.1**

So wird in der Beschwerde geltend gemacht, das SEM habe in seiner Glaubhaftigkeitsprüfung den falschen Massstab verwendet, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin die Wahrheit gesagt habe, überwiege. Es wurde indes nicht dargetan, inwiefern ihre Vorbringen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als wahr

anzunehmen wären. Die Beschwerdeführerin verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf die Anhörungsprotokolle und entgegnet den Argumenten des SEM nichts Substanzielles.

### **E. 5.2**

So stellt denn auch das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin oberflächlich, unsubstanziert und widersprüchlich ausgefallen sind. Sie hat die zentrale Begründung ihres Asylgesuchs - die angebliche Ermordung des damaligen Partners in Eritrea - jeweils völlig unterschiedlich geschildert. So will die Beschwerdeführerin gemäss ihrer schriftlichen Eingabe an die Botschaft im Rahmen des Ausland-Asylverfahrens ihr Heimatland verlassen haben, weil ihr Partner vor ihren Augen ermordet worden sei (SEM-Akte A5/15 S. 8: "...they killed my boyfriend [...] in front of me..."). Anlässlich der Erstbefragung führte sie hingegen aus, sie habe nach seiner Festnahme durch die Dorfbewohner erfahren, dass er gestorben sei (SEM-Akte B4/14 S. 9), während sie an der Zweitebefragung anführte, sie habe nach dem Vorfall nicht gewusst, ob er noch lebe oder getötet worden sei (SEM-Akte B12/13 F18). Sie ergänzte dann anlässlich derselben Anhörung, dass es ein Kollege gewesen sei, der ihr von seinem sicheren Tod berichtet habe (SEM-Akte B12/13 F43); wiederum später führte sie aus, ältere Leute seien in ihr Haus gekommen und hätten ihr gesagt, dass der Partner gestorben sei (SEM-Akte B12/13 F44).

### **E. 5.3**

Das gleiche Bild zeichnet sich auch bei den Fragen zum Reiseweg ab: Die freie Schilderung fällt kurz und stereotyp aus. Die protokollierte Schilderung des Reiseweges erscheint unter Berücksichtigung der gesamten Verfahrensumstände nicht geeignet, eine illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft zu machen. An dieser Feststellung vermag die detailliertere Beschreibung in der Beschwerdeeingabe nichts zu ändern. Es gelingt der Beschwerdeführerin somit auch nicht, subjektive Nachfluchtgründe infolge illegaler Ausreise nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im Übrigen kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die richtigen Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

### **E. 5.4**

Soweit am Schluss der Beschwerdebegündung noch geltend gemacht wird, die Anhörung zu den Asylgründen habe unter erheblichem Zeitdruck stattgefunden, was eine gewisse Unsubstanziiertheit erklären könne, ist auch dies unbehelflich: Dem Protokoll sind keine Hinweise auf eine gehetzte Anhörung vorliegen. Im Gegenteil: Die Vorinstanz befragte ausführlich und stellte der Beschwerdeführerin zielgerichtete Fragen (vgl. beispielsweise SEM-Akte B12/13 F46-49; F60; F64 etc.). Der protokollierten Befragung ist auch zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin mehrmals konkret eingeladen wurde, ihre Vorbringen ausführlicher zu schildern (vgl. beispielsweise SEM-Akte B12/13 F44; F53; F66 etc.).

### **E. 5.5**

Es ist der Beschwerdeführerin somit nicht gelungen, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 6**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung oder über einen Anspruch darauf (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Auch die Wegweisung wurde somit zu Recht angeordnet.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 23. März 2015 bezahlte Vorschuss ist zur Bezahlung der Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.